

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/7/11 2000/16/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09302000

E6j

L34009 Abgabenordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

31992L0012 Verbrauchsteuer-RL Art3 Abs2;

61997CJ0437 Evangelischer Krankenhausverein Wien VORAB;

BAO §248;

EURallg;

LAO Wr 1962 §193 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Bereits im Verwaltungsverfahren, aber auch in der am 18.8.1999 beim VwGH eingelangten Beschwerdeergänzung wurde die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Getränkesteuervorschreibung geltend gemacht. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9.3.2000, Rechtssache C-437/97, kann sich niemand auf Art 3 Abs 2 der Richtlinie 92/12 berufen, um Ansprüche betreffend Abgaben wie die Steuer auf alkoholische Getränke, die vor Erlass dieses Urteils entrichtet oder fällig geworden sind, geltend zu machen, es sei denn, er hätte vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt. Wird dem Bf von der belBeh die Rechtsposition eingeräumt, eine Berichtigungserklärung nach § 193 Abs 3 Wr LAO abgeben zu können, dann erachtet der VwGH die Voraussetzungen eines vom Bf vor dem 9.3.2000 eingelegten Rechtsbehelfs als gegeben (Hinweis E 19.6.2000, 2000/16/0296).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997J0437 Evangelischer Krankenhausverein Wien VORAB;

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Rechtsbehelf Einwand im Verwaltungsverfahren bzw Beschwerdeergänzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Getränkesteuervorschreibung
Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8 Rechtsbehelf Einwand im Verwaltungsverfahren bzw Beschwerdeergänzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Getränkesteuervorschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160227.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at